

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erlauben, deren der fränkische General Massena in seiner Proclamation gedenkt, so mögen sie es sich selbst, ihrer schwarzen Seele zuschreiben, wenn der verdiente Lohn sie trifft, und es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten.

Ihr aber, ihr ruhige, ehrliche, friedliche Bürger Helvetiens, hört die Stimme eurer Gesetzgeber, hört ihren wohlgemeinten väterlichen Rath! laßt euch nicht verführen von den giftigen Schlangen, die um euch herumkriechen, und mit bösen falschen Gerüchten die Ruhe eures Lebens zu vergiften suchen. Ehret die Constitution, die ihr mit uns so heilig beschworen, und von deren Aufrechtbehaltung das Wohl des Vaterlands abhängt; ehret die Gesetze, welche wir in euerm Namen zu geben berechtigt sind, und die keinen andern Zweck als euer Glück haben. Liebet euch alle mit der reinsten Bruderliebe! schließet einen brüderlichen Kreis um uns, eure Gesetzgeber, eure Vater, die Tag und Nacht für euer Wohl wachen. Lernet von euren großen Ahnen, daß Eintracht allein das Schweizerglück zusammenhalte — Eintracht allein groß, mächtig und unabhängig mache; durch sie haben unsere Vater stets alle innern und äussern Feind besiegt; durch sie schlugen sie die Oesterreicher bei Morgarten und Sempach, diese eure ältesten Feinde — und durch sie hatten sie dieselben — übermorgen sind's 411 Jahre — bei Rasels geschlagen; vor 300 Jahren (Jul. 22.) bei Dornach; durch sie haben sie immer alle Versuche ihrer Feinde vereitelt, und durch sie werdet ihr auch stets siegen und Schweizer seyn.

Und ihr junge Heldensohne der 18000 — was säumet ihr! eure vorigen abgestorbenen Regenten haben stets 40,000 Schweizer an fremde Fürsten, für fremde Rechte übergeben, und ihr zaudert unter den Fahnen einer Nation zu dienen, deren, durch Freiheitsliebe errungenen Siegen die ganze Welt huldigt? Ihr wolltet Bedenken tragen ein Bündniß zu erfüllen, das wir in euerm Namen, zur Sicherheit unserer Freiheit und unsers Vaterlands mit der fränkischen Nation geschlossen haben? Auf! schließet euch an die fränkischen Heere, eilet mit ihnen zum gewissen Sieg! jeder sehe im Franken einen Bruder, jeder umarme einen Freund in ihm, so bleibt euer der Sieg, der nie von der Freiheit, nie von der Tugend weicht, und indem ihr dort korbheern sammelt, erndtet ihr hier den Segen aller redlichen Bürger des Vaterlands ein.

Ihr endlich, ihr wackere Eliten, eilet an die Grenzen eures Vaterlands! seyd eingedenk der unsterblichen Thaten eurer Vater! eingedenk ihres Eides für Freiheit — eingedenk eures Winkelfried — eingedenk des Schwurs eurer Ahnen im Sempacher Brief: „Keiner,“ so schwuren sie zu Zürich am 10. Brachmonat 1393. „soll muthwillig Krieg oder Fehde erheben. Wenn wir aber mit offenen Pannern unserer Städte und Länder wieder unsere Feinde zusammen

aufbrechen und ausziehen, dann sollen wir alle als biedere Männer, wie unsere Vorfahren in allen ihren Gefahren, mannhafte und redlich beisammen bleiben und halten.“ Gedenket an diesen heiligen Schwur eurer Vater, sobald der Oesterreicher Mine machen wollte über einen Rhein zu setzen! Siegen oder sterben war ihr Wahlspruch — er sey auch der eurige, und euer erster und letzter Ruf sey mit uns — Es lebe das Vaterland! Es lebe die Freiheit! Es lebe die eine und untheilbare helvetische Republik!

Lucern, den 7 April 1799.

Der Präsident des großen Raths,
Desloes.

Froyes, Sekret.

Blöß, Secr. Subst.

Der Präsident des Senats,
Fornetod.

Zäflin, Sekret.

Usteri, Sekret.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 2. April.

(Fortsetzung.)

Secretan legt folgendes Gutachten vor, welches sogleich angenommen wird:

An den Senat.

In Erwägung, daß es wichtig ist, zu verhindern, daß sich kein Bürger ohne Nothwendigkeit in die Canzleien dränge, welche den innern Dienst der Republik versehen, und sich dadurch der Verbindlichkeit entziehen, sie gegen ihre äussern Feinde zu vertheidigen; —

In Erwägung ferner, daß es zweckmässig ist, dem Eifer derjenigen zu belohnen, welche schon mit Nutzen Stellen in irgend einer Canzlei bekleiden, und dieselben, belebt von dem edlen Eifer, für das Vaterland zu kämpfen, verlassen; —

In diesem gedoppelten Zwecke, hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Es ist allen und jeden Behörden der Republik eingeschärft, nur die schlechterdings nothwendigen Personen in ihre Canzleien aufzunehmen.

2. Wenn irgend ein Angestellter in einer Canzlei seine Stelle verlassen haben wird, um die Waffen zu ergreifen, und zu der Vertheidigung der Grenzen zu fliehen, wird das erkenntliche Vaterland ihn für den Verlust zu entschädigen suchen, den er um seines Eifers willen erlitten, und ihm bei seiner Rückkunft, seinem Verdienst gemäß, eine Stelle verschaffen.

Sekretan legt folgendes Gutachten vor, über welches ebenfalls Dringlichkeit erklärt, und welches einmüthig angenommen wird.

An den Senat.

In Ermägung des Beschlusses des großen Rathes vom 6. Merz, durch welchen der Grundsatz angenommen wurde, daß die Angestellten bei der Kanzley des großen Rathes, deren Besoldungen durch das Gesetz bestimmt worden sind, solche in Zukunft unmittelbar bei dem Rational: Schatzamt beziehen sollen.

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Diese Angestellten können ihre Besoldungen bei dem Rational: Schatzamt abtheilungsweise alle 2 Monat beziehen.

2. Um sich zu diesem Ende bei dem Rational: Schatzamt zu melden, müssen sie einzig mit einem Scheine versehen seyn, der einem jeden von ihnen ein für alle mal durch die Saalinspektoren ausgefertigt wird; dieser Schein soll den Namen des Angestellten, das Amt welches er bekleidet, und die jährliche Besoldung, die für dasselbe ausgesetzt ist, enthalten.

3. In der Zahl dieser Angestellten sind der Staatsbot und die Weibel des Rathes mitbegriffen.

Dr. Williger, von Ferrara, wünscht seine in Helvetien von seiner Frau herkommenden Mittel nach Haus in Cisalpinien ziehen zu dürfen. Hecht fodert Zurückweisung an eine Commission. Deutler will dem Begehren gänglich entsprechen. Ackermann folgt diesem letztern Antrag, welcher angenommen wird.

Peter Wildenstein, von Hämiken im Canton Baden, wünscht von seiner liederlichen Frau geschieden zu werden. Man geht zur Tagesordnung.

Die Fortsetzung des Gutachtens über den bürgerlichen Rechtszug wird in Berathung genommen. (Siehe Republikaner II. No. 82 dritter Abschnitt.) Die §§ 42 bis 45 werden ohne Einwendungen angenommen.

§ 46. Marcacci denkt, die wenig unterrichteten Landleute haben die Advokaten am nöthigsten, und da diese selten starke Prozesse haben, so wünscht er, daß entweder die Summe vermindert, oder der § durchgestrichen, und jedermann nach Belieben erlaubt werde, sich der Advokatur zu bedienen oder nicht. Eustor will im Gegentheil die Advokatur nur dann zulassen, wann der Streit über 400 Fr. beträgt, weil auch nur in diesem Fall die Prozesse schriftlich geführt werden dürfen. Ackermann stimmt Marcacci bei, und will dagegen keine schriftlichen Prozeduren. Aesch will nur dann Advokaten zulassen, wann eine Parthei schwach am Geist ist. Broge stimmt zum §, weil er nicht Mittel gebrauchen will, die schlimmer als das Uebel selbst sind. Anderwertz ist Aesch's Meinung,

und wünscht, zu näherer Bestimmung, Zurückweisung an die Commission. Eustor beharrt. Euter verteidigt den §. Tabin will von den Municipalitäten entscheiden lassen, ob eine Parthei eines Advokaten bedürfe oder nicht. Sekretan verteidigt den §, weil derselbe das Mittel hält zwischen den aufgestellten Meinungen, und es nothwendig ist, in den kleinsten Prozessen keine Veranlassung zu grossen Unkosten zu gestatten. Der § wird unverändert angenommen.

Huber im Namen der Commission über die in fremden nicht anerkannten Diensten sich befindende Schweizer, legt das Gutachten eines Gesetzesbeschlusses vor; welchem zufolge

1. Alle in fremden nicht anerkannten Kriegsdiensten sich befindende Schweizer die gegenwärtig in Europa sind, gehalten seyn sollen, innert 3 Monaten von Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, sich in Helvetien einzufinden.

2. Diejenigen in solchen Diensten sich befindende Schweizer welche ausser Europa sind, sollen innert einem Jahr in ihr Vaterland zurückkommen.

3. Diejenigen Bürger welche diesem Gesetze nicht entsprechen, sind ihres helvetischen Bürgerrechts beraubt und als Ausgewanderte zu betrachten.

4. Dem Vollziehungsdirektorium ist aufgetragen, überall wo es nöthig seyn wird, dieses Gesetz bekannt zu machen.

Ackermann fodert Strenge Behandlung dieses Gutachtens. Escher widersezt sich diesem Antrag, weil ihm der Grundsatz des ganzen Gutachtens nicht gefallt, und er wünscht, daß man vor allem aus diesen behandle ehe man sich mit Berathung der einzelnen §§ abgiebt. Huber folgt diesem letztern Antrag, welcher angenommen wird.

Ackermann fodert Zurückweisung des Gutachtens an die Commission, weil diejenigen Bürger welche in Indien sind, nicht innert einem Jahre zurückkommen können. Escher will das ganze Gutachten annehmen, insofern das Direktorium dem 4. § desselben Genüge leistet und also dieses Gesetz aller Orten wo es nöthig ist bekannt macht; da er aber denkt, daß das Direktorium kaum in allen Welttheilen und in allen Staaten wo Schweizer im Kriegsdienst sich befinden können, dieses Gesetz bekannt machen werde, und also die einzige Bedingung unter der dasselbe gerecht wäre, unaußführbar ist, so fodert er Rückweisung des ganzen Gutachtens an die Commission, um nach etwas billigeren Grundsätzen zu arbeiten. Huber glaubt es sey nicht immer nothwendig, daß ein Gesetz jedem der unter demselben begriffen seyn kann, bekannt werden müsse, um dasselbe wirklich anwenden zu können. Er hat gewünscht, daß die Dienste in den neuen Republiken von diesem Gesetz ausgenommen seyen, insofern diejenigen Bürger welche sich in denselben befinden, ihrem

Bürgerreid einfinden; übrigens bemerkt er, daß es hauptsächlich um das englische Regiment Royal Etranger zu thun ist, welches nun auf Minorca liegt und gegen uns re spanischen Regimenter vielleicht gebraucht wird, daher dasselbe im Gesez bestimmt angeführt werden sollte um zu verhindern, daß nicht Schweizer gegen Schweizer kämpfen; er wünscht übrigens, daß diejenigen welche beweisen können, daß sie jenseits den Meeren von unserm Gesez keine Kenntniß erhielten, von der Strafe desselben ausgenommen werden.

Rüce hat diesem Gutachten nichts vorzuwerfen, als daß es erst jezt vorgelegt wird, indem durch ein solches Gesez vor drei vier el Jahren vielleicht einige tausend junge Helvetier ins Land gerufen worden wären, er beharret auf dem Gutachten, damit endlich dieses vaterlandsmörderische Gewerbe aufhöre.

Eustor folgt Eschern. Panchaud ist gleicher Meinung.

Suter giebt Eschern zu bemerken, daß es einem englischen Kriegsschiff leicht ist, in 3 Monaten nach dem Vorgebürg der guten Hoffnung zu kommen, und daß also jene Schweizer die dort Kriegsdienste thun in einem halben Jahr in ihr Vaterland zurückkehren können, da ihnen nun aber ein ganzes Jahr durch dieses Gesez für ihre Rückkehr angewiesen ist, so findet er das Gesez sehr billig. Escher stimmt Suter bei, insofern er ein Mittel erfinden kann, durch welches die Engländer bewogen werden, unser Gesez in Ost- und Westindien bekannt zu machen, und dann alle in ihren Diensten sich dort befindende Schweizer sogleich uns zurück zu liefern, damit wir mit denselben ihnen selbst den Krieg machen können; da Suter selbst in dieser Commission ist, so beharret er auf der Aufweisung des Gutachtens, in der Hoffnung, Suters lebhafteste Einbildungskraft werde dieses ihm unmöglich scheinende Mittel zu finden und vorzuschlagen wissen. Suter sagt, eben komme ihm in Sinn, daß die Schweizer in Ostindien am zweckmäßigsten zurückgerufen werden können, wann wir dieses Gesez zur Vollziehung an Buonaparte senden, indem der Weg durch Aegypten um die Hälfte kürzer ist, als der über das Vorgebürg der guten Hoffnung. Das Gutachten wird an die Commission zurückgewiesen.

Das Direktorium zeigt an, daß es zu einer dringenden Mission die B. Repräsentanten, Michel und Schneider nach dem Oberland, und Hammer nach Olten gesandt habe. Diese Botschaft wird dem Senat zugewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Besondere Rücksichten, die auch euch von selbst

auffallen, und deren Darstellung eben darum hier ganz überflüssig seyn würde, bewegen das Vollziehungsdirektorium zur Einladung, daß ihr jenes Nationalfest, welches auf den 12. April festgesetzt war, auf ruhigere Zeiten verschieben möchtet.

Bei der gegenwärtigen Lage der Republik giebt es kein festlicheres Schauspiel, keine grössere Feierlichkeit, bei welchen die Söhne des Vaterlandes in schönem Lichte auftreten können, als wenn sie an der Gränze sich erheben, würdig der Vorfäter, würdig des väterlichen Bodens und der angeerbten Freiheit; und wenn sie den Feind, der einen Angriff wagen wollte, mit Kraft zurückreiben.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.

M o u s s o n.

Secretan unterstützt diese Botschaft, weil jezt der Wunsch jedes Helvetiers der eines Kriegers seyn soll, der nur dann das Fest halten will, wann er es mit Vorbeeren bekränzt feiern kann. Wyder folgt diesem Antrag, welcher einmüthig angenommen wird.

Die Verathung über den bürgerlichen Rechtsgang wird fortgesetzt, und der 47. § ohne Einwendung angenommen.

§ 48. Eustor will hier wie bei dem Friedensgericht drei Schäzer einführen. Anderwerth sieht die Erwählung besonderer Schäzer für überflüssig an, und will die Gerichte selbst hierüber entscheiden lassen. Secretan bemerkt, daß da der Gegenstand nie beträchtlich seyn kann, die Commission aus Sparsamkeit diesen Vorschlag machte: das Gericht selbst kann nicht zur Schätzung bestimmt seyn, denn wenn es z. B. um Schätzung eines Pferdes zu thun wäre, so entstünde ja die Frage ob das Gericht in den Stall oder das Pferd in das Gericht zur Schätzung geführt werden müßte. Jacquier will die Schätzung durch den Friedensrichter verrichten lassen. Eustors Antrag wird angenommen.

§ 49. Panchaud wünscht eine französische Abfassungsverbesserung. Secretan vertheidigt den § welcher mit den fünf folgenden §§ angenommen wird.

§ 55. Secretan fodert eine Abfassungsverbesserung, welche angenommen wird.

Der 56. § wird auf Secretans Antrag durchgestrichen.

Die folgenden §§ dieses Abschnitts werden ohne Einwendung angenommen.

Pellegrini zeigt eine Nachricht von einem Sieg der Franken in Italien an, rei welchem auch die schweizerischen Truppen gute Dienste leisteten und auf

welche hin die Franken Verona erobert haben sollen. Auch soll Toskana erobert und der Großherzog gefangen genommen worden seyn.

Die vier ersten §§ des vierten Abschnitts des Gutachtens über den bürgerlichen Rechtsgang werden ohne Einwendung angenommen.

§ 66. Eustor wünscht noch einen Beisatz § durch den bestimmt werde, daß der Beklagte auf jeden Fall nicht angehalten werden kann, schriftlich zu Werke zu gehen. Secretan bittet, daß Eustor den 70. § lese. Eustor erklärt, daß er außerbanet sey. Matti will dem Wort Gerichtsbehörde, das Wort Kompetenz unterschieben. Eustor wünscht eher das Wort Gerichtsgewalt zusetzen. Brogne will die Beschwerden die auf einem Grundstük haften, näher entwikkeln. Secretan glaubt dieses sey überflüssig und unmöglich, und befinde sich auch nicht im französischen Gesetzbuch. Brogne beharret darauf, daß man bestimme, welche Grundstücke hier eigentlich geschätzt werden sollen. Secretan glaubt um Brogne zu befriedigen, könnte dem § beigefügt werden, wann es um zwei Grundstücke zu thun ist, wovon das eine einer Beschwerde gegen das andere unterworfen ist, so soll dasjenige geschätzt werden dessen Werth grösser ist. Dieser Beisatz wird angenommen.

Die drei folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 68. Weber bemerkt, daß hier von mündlicher nicht von schriftlicher Klage die Rede ist, und fodert Abfassungsverbesserung welche angenommen wird.

§ 69. wird ohne Gegenbemerkungen angenommen.

§ 70. Weber fürchtet durch diesen und die folgenden §§ werden die Prozesse zu sehr verlängert; er will daher, daß diese Rückantworten sogleich gemacht werden, und fodert Rückweisung dieses und der fünf folgenden §§ an die Commission, um diesen vorgeschlagenen Rechtsgang abzukürzen. Secretan bemerkt, daß also die Prozesse, so wichtig sie auch seyn mögen, mündlich geführt werden können, und daß der Kläger, dem der Angeklagte alle seine Vertheidigungsgründe mittheilen mußte, sich ganz zu Widerlegung dieser Gründe vorbereiten kann, dahingegen dann der Beklagte in Rücksicht dieser Widerlegung unvorbereitet ist, und folglich vernachtheiligt wäre, da doch der Angeklagte immer eher den Vortheil auf seiner Seite haben sollte. Zudem ist hier auch von schriftlicher Verführung der Processen die Rede, welche also nicht auf der Stelle statt haben kann; er unterstützt also den §. Weber beharret auf seiner Einwendung, und bemerkt, daß hier nur von mündlicher Verführung die Rede ist, weil erst im 77. § die schriftliche Verführung bestimmt wird. Der § wird unverändert angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß Schaffhausen gestern noch von fränkischen und helvetischen Truppen besetzt war, bestätigt die Wegnahme des Passes von

Finsternmünz, und zeigt an, daß Verona weggenommen worden, und die helvetischen Legionen sich hierbei gut ausgezeichnet haben.

Huber fodert ehrenvolle Meldung für die helvetischen Legionen, und wünscht, daß unsere neu Eingeschriebne ein Beispiel an den fränkischen Conscripten nehmen. Erlacher folgt, und fodert Druck dieser guten Nachrichten. Zimmermann folgt, und fodert Mittheilung dieser Nachrichten an alle helvetische Truppen. Billeter unterstützt alle diese Anträge, weil diese Berichte ein schönes Gegenstück zu Herzog Karls Manifesten machen werden. Diese Anträge werden alle einmüthig angenommen.

Die übrigen §§ des bürgerlichen Rechtsgangsgutachtens werden ohne Einwendung angenommen.

Da der Senat einen Abschnitt des Friedensrichtersbeschlusses wegen fehlerhafter Abfassung zurückweist, so wird der Kanzlei aufgetragen dieselbe zu verbessern.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 2. April.

Präsident: Fornerod.

Der Beschluß, welcher den 4ten Abschnitt der Organisation der Friedensrichter, der von dem Verfahren gegen die nichterscheinenden Partheien handelt, enthält, wird verlesen. Lütthi v. Sol. verlangt Verweisung an die Commission, welche sich schon mit den frühern Abschnitten beschäftigte. Zäslin bemerkt einen Redaktionsfehler. Der Beschluß wird wegen fehlerhafter Redaktion verworfen.

Der Beschluß, der den 5ten Abschnitt dieser Organisation das Verfahren des Friedensrichters gegen die erscheinenden Partheien enthält, wird verlesen, und an die Commission, die mit den frühern Beschlüssen beschäftigt ist, gewiesen. Das nämliche geschieht mit dem ersten Abschnitt des 2ten Theils dieses Gutachtens, über Friedensgerichte.

Der Untersreiber Schnell verlangt schriftlich Urlaub, um das Vaterland auf den Grenzen vertheidigen zu können. Lautes Beifallklatschen. Der Unterschr. Heidegger äußert mündlich den gleichen Wunsch.

Muret bezeugt seine Freude über diese patriotischen Begehren, und anbietet sich den französischen Verbalprozeß indeß abzufassen. Genhard legt gleiche Wünsche um Bewilligung nach den Grenzen zu eilen, von Seite der Copisten des Senats, Abegg u. Wurstenberger, vor.

Usteri erbittet sich die Erlaubnis, die Geschäfte des deutschen Secretärs indeß versehen zu dürfen.

Crauer, Lütthi v. Langn., Stapfer und andere Mitglieder anbieten ihre Dienste bei den verschiedenen Geschäften der Kanzlei.

Diese verschiedenen Anträge werden unter Beifall-

bezeugungen angehört; den Angestellten bei der Kanzlei wird der angesuchte Urlaub ertheilt, und ehrenvolle Meldung ihres patriotischen Eifers im Protokolle beschlossen. — Auch Murets und Usteris Anerbietungen werden angenommen.

Die Discussion über den Beschluß wegen Trennung von Staats- und Gemeindgut wird eröffnet.

Cravers Minoritätsbericht war folgender:

B. Repräsentanten!

Die Minorität ihrer Commission hält es für überflüssig, ihnen die Nothwendigkeit zu beweisen, daß die Staatsgüter von den Gemeindsgütern müssen getrennt werden. Sie zweifelt nicht, daß sie von der Dringlichkeit überzeugt sind, man müsse die gegenseitigen Kennzeichen sobald als möglich, festsetzen. Sie ist mit der Majorität einig, man habe mehrere Grundsätze aufzustellen, und daß dem gesetzgebenden Corps dieses obliege. Hingegen kann sie der Majorität darin nicht beistimmen, daß die Gesetzgeber einem Richter übergeben sollen, zweifelhafte Fälle zu untersuchen, und zu entscheiden. Diese Aeußerung wird die Minorität dann zu widerlegen suchen, wann sie den 1ten § untersucht, auf welchen sich diese Aeußerung bezieht. Die Majorität hält den 1ten § für unausführbar, für ungerecht und unzulässig; nicht so die Minorität. Was in den Staatsseckel floß, oder was verwendet worden, kann freilich nicht immer aufgefunden; aber gewiß ist es, daß es Fälle giebt, wo dieses möglich ist: und was auf diese Art kann gerettet werden, ist Gewinn für die Nation, und die allgemeine Besteuer wird um so viel kleiner, und daher für die Steuerbaren desto weniger lästig. Was die Ueberlassungen, Schenkungen der alten Regierungen an Gemeinden oder Korporationen betrifft, so wie solche Anstalten und Stiftungen, wird der 7te und 10te § allen Ungerechtigkeiten leicht vorbeugen. Die alte Regierung war allerdings als souverain befugt zu diesen Anstalten. Es giebt aber derselben von zweierlei Art; nämlich die, welche auf den 7ten §, und die welche auf den 10 § Bezug haben. Der Besitzthum derer, die sich auf den 7ten § beziehen, kann nicht angetastet werden. Also ist die Furcht der Majorität ungegründet. Sind keine Titel zu Gunsten der Gemeinde da, so entscheidet der 7te § abermal. An dem 6ten § stößt sich die Minorität keineswegs. Sobald die alten Regierungen über diese Güter verfügten, zu was immer für einem Gebrauch, so muß die ansprechende Parthei den Beweis führen. Wäre der Ausdruck zum öffentlichen Gebrauch noch so unbestimmt, so hebt die Natur der Sache selbst alle Zweideutigkeiten. Auch ist es gleichviel, sey es zu allgemeinen oder bloßen Gemeindbedürfnissen, z. B. Oropolizei u.; sobald die alte Regierung da-

rüber verfügte, so muß der Beweis von der ansprechenden Parthei geführt werden. Doch die Majorität selbst hält diese letzte Bedeutung nur für wahrscheinlich, und das noch aus dem sehr unzulässigen Grund, weil der 6te § dem 10ten § entgegengesetzt sey. Das Municipalgesetz (§. 82.) die Bestreitung der örtlichen Polizei aus den dazu bestimmten Gemeindseinkünften betreffend, bleibt in seiner Kraft. Wenn das Kapital nicht hinreichte, worüber die alten Regierungen verfügten, und laut dem 6ten § der Besitzthum von den Gemeinden nicht kann bewiesen werden, so ist es ohne Wiederrede Nationalgut; also ist auch der Zins davon als Einkunft Nationalgut; also muß alsdann die Ortspolizei aus diesen Einkünften, die der Nation gehören, bestritten werden. Die Gemeinde leidet mithin nichts dabei: Es hat also auch keine Ungerechtigkeit statt. Und wenn das, was der Staat an Einkünften zieht, zu Bestreitung der Ortspolizei nicht erlekt, und wenn keine eigends dazu bestimmte Einkünfte da sind, so ist es billig, daß das ermangelnde auf alle Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied nach Verhältnis ihres Vermögens vertheilt werde. Doch der 82 § des Municipalgesetzes selbst, erklärt die Sache deutlich genug.

Was gegen den 7ten § die Majorität einwendet, läßt sich leicht widerlegen. Nicht alles Municipalgut, (wenn man doch die Güter, von denen im 7ten § die Rede ist, so nennen kann, welches die Majorität selbst bezweifelt,) wird für Nationalgut angesehen, sondern nur das, welches die Gemeinde laut dem 7ten § nicht als ihr Eigenthum beweisen kann, und diese Beweisführung scheint der Minorität keineswegs unbillig.

Die zwei von der Majorität vorgeschlagenen Bestimmungen zu einem Gesetze, kann die Minorität nicht billigen. Oder wie, soll der mit historischer Gewissheit dargethane Ursprung, Erlangung, oder Stiftung eines Guts, oder einer Anstalt entscheiden, ob das Gut National- oder Gemeindgut ist? Warum sollen nur die Güter, deren Erlangung nicht ausschließlich von der Gemeinde als Gemeinde, alle Anstalten, deren Stiftung ausschließlich für die Gemeinde geschehen ist, Nationalgut seyn? Warum soll in Fällen, wo Ursprung und erste Stiftung ungewiß bleiben, die Verwendung des Guts und der Anstalt entscheiden? Warum sollen nur die, Nationalgüter seyn, die nicht einzig und ausschließlich für den Nutzen der Gemeinde, oder für den ihrer Bürger verwendet wurden? Doch der Stein des eigentlichen Anstoßes ist der 11te §. Wie ihn die Minorität versteht, redet dieser § von keinem Richter. Die Majorität legt das Wort streitig gar zu buchstäblich aus. In der französischen Abfassung heißt es: difficulté, (Schwierigkeit) Uebrigens ist die Minorität so gut als die Majorität überzeugt, daß die Gewalten müssen getrennt seyn, und alles, was aus dieser Trennung folgt, ist ihr nicht unbekannt. Aber daß der 11te § gegen die

Trennung der Gewalten ständige, ist der Minorität nicht so begreiflich. Wohl mag die gegenwärtige Resolution unvollkommen seyn, weil es unmöglich ist, in dieser Sache alle Fälle vorherzusehen. Ein nachfolgender Beschluß muß vervollständigen, was jetzt noch mangelt. Die gesetzgebenden Räte werden keine Richter seyn. Es kann also der Einwurf der Majorität der Commission nicht gelten. Es ist auch nicht um lange und kostbare Prozesse zu thun, sondern es ist darum zu thun, ein nachfolgendes Ergänzungsgesetz zu machen, das nicht nur auf den Anlaß gebenden Fall, sondern auf alle ähnliche Fälle anwendbar ist. Die Zeit, welche das gesetzgebende Corps zur Abfassung dergleichen nützlicher und nothwendiger Gesetze verwendet, ist keine gute Zeit. Dabei gebraucht die Majorität das Wort Richter hier gar zu gewissenhaft. Das gesetzgebende Corps richtet nicht, wenn Umstände in Bezug auf die Trennung der Nationalgüter von Gemeindsgütern seinem Entscheid unterworfen werden, auf den vorläufigen Vorschlag des Direktoriums. Es ist daher nicht zu fürchten, daß eine Revision der Urtheile statt haben werden, weil kein Urtheil gefällt wird, sondern ein Dekret gefaßt wird. Einem besonders zu ernennenden Ausschuss kann die Minorität ihren Beifall eben so wenig geben, als einem Gericht, heiße es wie es wolle. Nicht genug, daß ein solcher Ausschuss sowohl als ein jedes Gericht könnte partheiisch, und bestechbar seyn, wäre eins und das andere gegen die Constitution, laut welcher das gesetzgebende Corps keine seiner Verrichtungen jemanden, wer es auch seye, übertragen kann. Doch genug, die Minorität B. R. hat sie vielleicht schon zu lange aufgehalten. Allein der gegenwärtige Beschluß schien ihr so wichtig, daß sie geglaubt hat, sie würde ihre Pflicht nicht thun, wenn sie nicht auf alle Einwendungen der Majorität geantwortet hätte. Nach reifer Erwägung hat sie nun gefunden, daß der Beschluß, so abgefaßt ist, wie ihn der große Rath bis jetzt hat abfassen können, und daß die Einwürfe der Majorität nicht so erheblich, daß man die Resolution verwerfen könnte: sie rath ihnen daher die Annahme des Beschlusses, in der Hoffnung, ihre Genehmigung B. R. werde der Republik ergiebige und nothwendige Hülfquellen eröffnen, die bei einer anders abgefaßten Resolution leicht, sehr leicht verhütet werden, und in die Behälter großer volkreicher Gemeinden zurücksieffen könnten, da sie doch, wie die Minorität dafür hält, Nationalgut sind. —

Badouy spricht gegen den IIten Art. des Beschlusses, der entweder ganz überflüssig oder constitutionswidrig ist; das erste wann die Bedeutung richtig wäre, die die Minorität annimmt: offenbar aber ist es um richterliche Urtheile zu thun, wozu die gesetzgebenden Räte nicht befugt sind. Es ist um so nothwendiger einen Richter zu bestimmen, da verschiedene Artikel des Beschlusses von Beweisen und Beweisführern sprechen.

Cräuer: Wenn sich Streitigkeiten erheben, so sind die aufgestellten Grundsätze des Gesetzes entweder anwendbar oder nicht; im ersten Fall kommt es den Gesetzgebern zu, die Anwendbarkeit auszusprechen; im zweiten müssen sie ein vervollständigendes Gesetz geben.

Kubli: Der Gesetzgeber kann ehe er genügende Kenntniß einer Sache hat, nicht deutliche und klare Gesetze machen; das ist hier der Fall — und darum hätte ich gewünscht, man würde mit der Resolution noch zugewartet haben. So sorgfältig also der Rapport der Majorität auch abgefaßt ist, so könnten zu vortheilhafte Schlüsse für die reichen und grossen Gemeinden aus den darin aufgestellten Grundsätzen und Vorschlägen gezogen werden; er kann diesen letztern nicht beistimmen und ist über die Resolution selbst noch unentschieden.

Asteri bittet, daß man in seinem Bericht dasjenige was über und gegen die Bestimmungen des Beschlusses des gr. Rathes gesagt ist, nicht mit den eignen gelegentlich aufgestellten Bemerkungen und Vorschlägen vermische; diese letztern machen einen ganz ausserwesentlichen Theil des Berichtes aus, und sie werden auf keine Weise angenommen, wenn auch schon der Beschluß verworfen wird. Cräuer behauptet, der 5te Art. enthalte nichts ungerechtes, weil er durch den 7ten Art. eingeschränkt werde; allein der 7te Art. bezieht sich einzig auf den 6ten und keineswegs auf die vorübergehenden Artikel. — Der 6te Art. ausser seiner Unbestimmtheit, ist ungerecht, weil die Regierungen der ehemals souverainen Städte immer auch die Municipalräthe dieser Gemeinden waren. Der 11te Art. endlich kann unmöglich so ausgelegt werden, als bezöge er sich nur auf Gesetzesauslegungen und nicht auf Entscheidung einzelner Fälle; die ganze Abfassung desselben widerstreitet dieser Behauptung; auch kann man sich zum Ueberflus auf die Debatten des gr. Rathes berufen, wo die Mitglieder sowohl, welche für als jene welche gegen den Artikel sprachen, ihn so auslegten, wie ihn die Majorität auslegt, und auslegen mußte.

Devereux spricht gegen den 6ten Art.; es ist nirgends bestimmt, vor welchem Gericht die Beweise geführt werden müssen; die Verwaltungskammern werden die Beweise für den Staat führen, aber vor wem? Der 8te Art. ist überflüssig; im 10ten Art. ist das „und andere dergleichen“ sehr tadelnswürdig. — In Rücksicht auf den 11ten Art. stimmt er der Majorität bei, und verwirft den Beschluß.

Caslehere findet den Beschluß unvollständig, und auf mangelhaften Kenntnissen beruhend: eine Commission der Räte oder vom Direktorium ernannt, sollte auf Ort und Stelle sich erst vollständigere Kenntnisse verschaffen. Nirgends sind in dem Beschluß diejenigen Personen bestimmt, die im Namen der Nation

handeln sollen. — Er glaubt, es sollte ein eignes Tribunal für diese Entscheide aus Mitgliedern aller Kantonsgerichte zusammengesetzt werden.

Bodmer hält den Schluß für äußerst wichtig; so viele Schlüsse haben wir schon aus Dringlichkeit annehmen müssen, solche die neue Lasten aufs Volk legen; womit könnten wir nun das Volk besser beruhigen, als wenn wir für Millionen sorgen: er bittet also man soll sich nicht übereilen; der Rapport scheint ihm viel zu weitläufig; dann ist eine Petition des ganzen Cantons Zürich beim Direktorium eingekommen, gegen Ansprüche, welche die Gemeinde Zürich macht; ob nun durch diesen Schluß die Bittsteller abgewiesen würden, das weiß er nicht einmal. Er trägt daher entweder auf Vertagung oder auf eine 2te Commission an, die über Majorität und Minorität der ersten entscheide.

Mittelholzer glaubt, der Gesetzgebung komme es zu, über alle Fälle durch Gesetze zu entscheiden, was Staatsgut sey; im ausführlichsten Verstande kann man also allerdings sagen, der Gesetzgeber sey Richter. Die 10 ersten Artikel der Resolution hält er für annehmbar. Der 11. Art. verräthe aber auf gar zu deutliche Art das eigentliche Richteramt, und ist ihm unannehmlich; nach Kubits Abfassung würde er ihn annehmen; mit einzelnen Richtersprüchen darf sich die Gesetzgebung nicht abgeben.

Augustini: Der Gegenstand ist dringend, und man seufzet nach dieser Entscheidung — es ist darum sehr zu wünschen, daß der Beschluß angenommen werde; der 1, 2, 3, und 4te Art. können nicht angefochten werden; die Bedingung unter der die Majorität den 4ten Art. annehmen will, nimmt er mit vollem Herzen an, in der Hoffnung, daß man auch diese nämliche in dem Aufhebungsgesetze der Klöster befindliche Bedingung erfüllen werde. In Rücksicht auf den 5ten Art. kann er nicht der Majorität beistimmen; er hält ihn für eben so ausführbar als gerecht; die alten Regierungen führten genaue Rechnungen, die allenthalben noch vorhanden seyn werden, und sobald der Staat erweislich gemacht hat, daß Stiftungen aus verkauften Klostergütern entstanden sind, so müssen alsdann Gemeinden, die dieselben ansprechen wollten, ihre Schenkungen beweisen; er würde es im Gegentheile ungerecht finden, wenn der Art. nicht vorhanden wäre; es waren auch mit Recht gemachte Stiftungen für Klöster, und dennoch hat man die Klostergüter für Nationalgüter erklärt. Der 6te Art. fließet aus allgemeiner natürlicher Rechtslehre her; sobald die alten Regierungen verfügten, so hatten sie Präsumption rechtmäßigen Besizes für sich. Was den 7ten Art. betrifft, so kommen entweder die Schwierigkeiten daher, weil das Gesetz nicht deutlich ist, oder weil es über etwa sich ereignende Fälle nicht abgesprochen hat in beiden Fällen muß der Gesetzgeber das Gesetz vervollständigen oder auslegen. Der Grund Laßere's ist auch für ihn nicht bewegend; hier sollte nur

die Grundlage der Trennung zwischen Gemeinde- und Staatsgut festgesetzt werden; in der Folge wird das Tribunal schon angewiesen werden.

Er hätte gewünscht, dem 4. Art. wäre die von der Majorität verlangte Bedingung, dem 5. Art. auch eine Ausnahme zu Gunsten einer einzelnen Gemeinde gemachter Schenkungen, beigelegt worden. — Er nimmt aber den Beschluß an.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

61. Einige Gedanken über die bürgerlichen Rechte und Pflichten der Religionsdiener und öffentlichen Volkslehrer in Helvetien, den Repräsentanten und den Bürgern der Republik zur eigenen Beurtheilung vorgelegt, von H. Schinz, D. S. W. von Zürich, 8. 1799. S. 26.

Der Verfasser bemüht sich darzuthun, was wir schon mehr als einmal in unserem Blatte zu äußern Gelegenheit hatten, und was auch von der Revisionscommission des Senats tief ist gefühlt und beherzigt worden, daß die Ausschließung der Religionsdiener von den Aktiobürgerrechten, allen Grundsätzen zuwiderläuft; er zeigt wie diese Ausschließung den Grundsätzen der Freiheit entgegen ist, welche will, daß alle Bürger nur Gesetzen gehorchen sollen, die sie sich unmittelbar oder mittelbar durch frei gewählte Repräsentanten selber gaben; den Grundsätzen der Gleichheit, die will, daß alle Staatsbürger gleiche politische und bürgerliche Rechte genießen; den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, indem man die Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten von denen verlangt, welchen man den Genuß aller bürgerlichen Rechte doch nicht gestattet; es stimmt jene Ausschließung auch mit keiner gesunden Politik keineswegs überein, da der Einfluß der Religionslehrer auf das Volk so groß ist, und die Zurücksetzung und Erniedrigung derselben unter alle übrigen Klassen der Staatsbürger, der Religion selbst bei dem Volk zu keiner Empfehlung dienen, Zutrauen, Ordnung, Gehorsam und Liebe keineswegs befördern kann.

Daß der Volkslehrer, wenn er zu einem Amte im Staat gewählt ist, auf die Ausübung seines bisherigen öffentlichen Berufs während der Dauer seines Amtes Verzicht thut, würde ganz in der Ordnung seyn; aber daß er um wahlfähig zu werden, seinen Beruf erst verlassen muß, aufs ungewisse hin ob er in einem andern Amte dem Staate zu dienen werde berufen werden, ist eine Bedingung, die je den edel- und wohlbedenkenden Mann ausschließt, während sie dem Intriganten eine Thüre öffnet.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XLIV.

Luzern, den 11. April 1799. (21. Germ. VII.)

Gesetzgebung.

Luzern, 10. April. In der gestrigen Sitzung ist nachfolgender Beschluß vom Senat angenommen worden:

„Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 8. d. M. hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit einmüthig und durch Beifallzuruf beschlossen: der Bündnerischen Erklärung über die Vereinigung Graubündtens mit der helvetischen Republik die Sanction zu geben.“

Senat, 2. April.

(Fortsetzung.)

Kach s stimmt der Minorität mit Ausnahme des II. Art. jedoch, bei; betreffend den 5. Art. so müssen die protestantischen Kirchengüter mit den katholischen gleiches Schicksal haben; Recht zu Vergebungen davon an Gemeinden, hatte die alte Regierung überall nicht. Ueber den II. Art. aber, stimmt er der Majorität bei; wie Kubli ihn redigirt haben wollte, würde er annehmen; nun kann er es nicht, und wünschte den Beschluß wegen fehlerhafter Redaction verworfen zu sehen.

Meyer v. Arb. bemerkt über den 7. §. daß die wenigsten Gemeinden im Fall seyn werden, die geforderten Beweise zu führen, und dadurch müßten eine Menge Prozesse entstehen. Er glaubt vielmehr, wenn eine Gemeinde lang ununterbrochenen Besitz genossen hat, so wäre der Staat Beweise zu führen verbunden, wenn er der ansprechende Theil ist. — Jene zahllosen Streitgüter sollten nun aber überdies nach dem II. Art. von den gesetzgebenden Räthen entschieden werden. — Schon mehrmals haben wir Beschlüsse verworfen, weil durch sie den Gesetzgebern richterliche Verrichtungen übertragen wurden; wir werden dieß auch hier thun. — Ein unpartheiisches Gericht muß dazu besonders aufgestellt werden. Er verwirft den Beschluß. — Es mangelt der Resolution noch eine Verfügung zu Gunsten der Gemeinden, denen vormalige Regierungen wider-

rechtlich ihr Gemeindgut abgenommen, und dasselbe zu Staatsgut gemacht haben.

Muret verlangt, daß die Fortsetzung der Discussion bis Morgen vertaget werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Ein Brief des Pfarrers von Hochdorf, E. Luzern — der eine patriotische Adresse seiner Gemeinde übersendet — in welchem sie die Gesetzgeber auffordert, die Hauptstadt der Republik nicht länger unbewacht zu lassen, und sich selbst zu dieser Wache anbietet, wird verlesen.

Dolder bezeugt seine gerührte Freude über diese acht patriotische Adresse. Er verlangt ehrenvolle Mittheilung und Druck in beiden Sprachen zu 500 Exempl. Jäslin unterstützt den Antrag, und verlangt Mittheilung an den großen Rath und ans Vollziehungs-Direktorium. Bodmer stimmt diesen Anträgen bei, zieht aber doch vor, die Wache aus der ganzen Republik zu wählen, wie es bereits zu thun besch'offen worden. Kubli. Es ist nicht zur Sicherheit der Gesetzgeber, daß wir 1500 Mann hieher kommen lassen; es geschieht dieß zur Sicherheit des Vaterlands. — Dolders und Jäslins Anträge werden angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung und beschäftigt sich mit einem auf die Feier des 12. Aprils Bezug habenden Gegenstand.

Senat.

Nachtrag zum 29. März.

(Abends 6. Uhr.)

In geschlossener Sitzung nimmt der Senat 2 Beschlüsse an, durch die das Direktorium eingeladen wird, den gesetzgebenden Räthen verschiedene auf die Zeitumstände Bezug habende Nachrichten mitzutheilen.

Er verweist einen Beschluß über die Bestrafung derer die sich weigern würden mit dem Elitencorps zu marschiren, an eine Commission.

Grosser Rath, 3. April.

Präsident: Desloes.

Grafenried erhält wegen Krankheit einiger seiner Familienglieder für 4 Tag Urlaubsverlängerung.

Auf Anderwerths Antrag erhält Meyer wegen der Krankheit seines Vaters ebenfalls Urlaubsverlängerung.

Akermann fodert, daß nun wegen den abgeänderten Verfügungen für Anwerbung der 18000 Mann Hilfstruppen, das Gesetz zurückgenommen werde, welches verbietet, daß sich ein Bürger in dem Auszüglercorps durch einen andern ersetzen lasse. Gmür kann nicht dieser Meinung seyn, denn wir haben alle gleiche Pflicht das Vaterland zu verteidigen, und er denkt, jeder gute Bürger werde gerne das Vaterland verteidigen wollen; er fodert also Tagesordnung. Gapani folgt ganz Gmürs Antrag, welcher angenommen wird.

Akermann fodert nun Urlaub für sich selbst, weil sein einziger Sohn im Auszüglercorps sich befindet, und sein wichtiger Gewerbe zu Hause nicht besorgt wird. Carrard sagt, der Platz von Akermanns Sohn ist bei der Armee: der Platz von Akermanns Vater ist hier; ich fodere Tagesordnung. Gapani folgt Carrards Antrag, welcher angenommen wird.

Die Friedensrichtercommission legt eine verbesserte Abfassung eines ihr zurückgewiesenen Titels vor, welche ohne Einwendung angenommen wird.

Die Gemeinde Lägerfelden fodert Erlaubniß, ihre Gemeindwäldungen vertheilen zu dürfen, weil sie Holzmangel hat. Droye fodert Verweisung an die Gemeindgütervertheilungscommission. Germann und Kilchmann folgen diesem Antrag und bitten um schleunigen Rapport von der Commission. Escher stimmt ebenfalls für Verweisung an die Commission, kann aber nicht dazu stimmen, daß ihr ein schleuniger Bericht abgefodert werde, denn allerfodert ist der gegenwärtige Zeitpunkt nicht sehr geschickt für eine solche Unternehmung, und überdem ist dieser Gegenstand so ausgedehnt und mannigfaltig, daß er nur mit der größten Lokalkenntniß behandelt werden kann, und es also sehr gut ist, wann die Commission viele Bittschriften über denselben erhält; auch ist die gegenwärtige Bittschrift ein Beispiel, wie mißverstanden solche Begehren meist sind, denn würde die Theilung dieser Wäldung zugestanden, so ist wohl ziemlich wahrscheinlich, daß die Gemeinde Lägerfelden in etwa 20 Jahren weit mehr und dann mit grösserm Recht über Holzmangel klagen würde als gegenwärtig.

Ein Nebenwirth in Unterendingen im Kt. Baden bittet um Erlaubniß, weiter fort Wein ausschütten zu dürfen. Man geht auf die bestehende Directorialverordnung begründet zur Tagesordnung.

Margaretha Streit von Riggisberg bittet um Erlaubniß, vor Verflüg ihres Wittwenjahres heurathen zu dürfen. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Metmenstatten im Kt. Zürich begehrt Vertheilung ihrer Gemeindweide. Diese Bittschrift wird an die Gemeindgütervertheilungscommission gewiesen.

Die Meisterschaft der Schuhster in Basel machen Einwendungen gegen die Industriefreiheit und fordern besonders Einschränkung der Fremden. Man geht zur Tagesordnung.

Agent Lütthi von Lauperswyl bittet um Nichtvermehrung der Auflagen und Verminderung der Besoldungen. Auf Custors Antrag wird diese Bittschrift der Besoldungscommission zugewiesen.

Heinrich Roth von Ober-Erlisbach wünscht eine Witwe heurathen zu dürfen, mit der er die Ehe gebrochen hat. Akermann will entsprechen. Custor fodert aus Achtung für die Gesetze Tagesordnung. Desch ist Custors Meinung. Secretan sagt, es ist nicht nur um die alten Gesetze, aber um die Sitten und die gute Ordnung zu thun; auch gab uns Frankreich erst neulich das Beispiel der gleichen Grundsätze, also fodert auch er Tagesordnung. Akermann beharrt, weil die erste Ehe durch den Tod aufgelöst wurde. Secretan beharrt ebenfalls, weil nicht die Auflösungsart der ersten Ehe, sondern das in derselben begangne Verbrechen diese Verbindung nicht zuläßt. Man geht zur Tagesordnung.

Leonzi Kapeli von Meisterschwanden wünscht seinen Antheil an den Gemeindsgütern zu verkaufen, welches die Gemeinde nicht gestatten will. Kilchmann wünscht Verweisung an die Gemeindgütervertheilungscommission. Wyder fodert eine eigne Commission über diesen Gegenstand. Custor ist Kilchmanns Meinung, weil die allgemeine Commission den Gegenstand im Ganzen behandeln soll. Kellstab ist Wyders Meinung, weil es nur um Erläuterung eines mißverstandenen Gesetzes zu thun ist, denn die Gemeindgüter sind wohl als Eigenthum, nicht aber als Privateigenthum der Gemeindsgenossen erklärt worden. Wyder beharrt. Desch folgt Wydern. Secretan bemerkt, daß das Recht des Antheils an den Gemeindsgütern sehr verschieden seyn kann und also völlig nach den Rechten jeder Gemeinde, also richterlich zu beurtheilen ist; er fodert also Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

Ulysses v. Salis im Eggbühl, Kt. Zürich, fodert Untersuchung seiner Aufführung, um wann er unschuldig erklärt würde, von der kostbaren Bewaschung, der er schon lange unterworfen ist, befreit zu werden. Billeter fodert Verweisung ans Directorium, obgleich er von den Salisen keinen guten Begriff hat. Custor fodert Tagesordnung. Ruce fodert mit Unwillen Tagesordnung, weil diese Salis, besonders die beiden Brüder von Marschlins, Erzmeuchelmörder, Verräther u. u. am Vaterland sind. Kilchmann fodert bestimmt Verweisung ans Directorium. Billeter stimmt nun auch zur Tagesord-

nung und hofft dieser Salis werde näher eingezogen seyn. Escher sagt, ungeachtet des schönen Verzeichnisses von kräftigen Schimpfwörtern, welche Rüce gegen die Gebrüder Salis ausgestossen hat, kann die Versammlung, wenn sie den Grundsätzen getreu seyn will, darauf keine Rücksicht nehmen, weil der gr. Rath keinen öffentlichen Ankläger haben soll. Hier haben wir also nichts zu betrachten als die Bittschrift eines Bürgers, der Einwendungen wider gegen ihn genommene Maasregeln macht, folglich sollen wir dieselbe dem Direktorium zuweisen. Rüce bezeugt, daß er einen grossen Fehler habe, und eine Raze, Raze, und einen Schelm, Schelm heiße, allein er will sich von diesem Fehler nicht befreien, und beharrt also auf seinem Antrag. — Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft.

Das Vollziehungs- und Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Mit euch theilt das Vollziehungsdirektorium das ganz besondere Vergnügen, das demselben eine patriotische Gesellschaft zu Samiswald im Kanton Bern verursacht. Diese Gesellschaft sendete unterm 29sten März dem Direktorium die Beschreibung von dem durch sie veranstalteten Freuden- und Volksfeste wegen Bindens Befreiung. Dem Feste wohnten mit herzlichster Theilnehmung über 2000 Personen bei.

Aus dem nahen Walde holte die männliche Jugend einen Freiheitsbaum, und beim Eingange des Dorfes begrüßte sie die weibliche Jugend mit Freiheitsgesängen. Unter Jubel wurde der Baum eingepflanzt, und die Feierlichkeit durch Ablesung einer patriotischen Rede geendigt.

Ein besonderes ehrenvolles Zeugniß giebt der Gesellschaft der Distriktsstatthalter von Niederemmental.

Nachahmungswürdig ist die Art und Weise, wie sie den sonntäglichen Abend zubringt, unter öffentlicher Vorlesung der Zeitungs- und Volksblätter, so wie vornemlich auch der Gesetze und Verordnungen, welche Vorlesung ungeachtet des grossen Zulaufes mit Anstand geschieht.

In einer Zeit, Bürger Gesetzgeber, wo euch die Hin und wieder so unpatriotische Volksstimmung Sorgen und Mühe verursacht, muß es euch angenehm seyn, hier von einer patriotischen Gesellschaft, die zum Muster dienen kann, Nachricht zu erhalten.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Villeter sagt, dieß wird abermals eine fatale Nachricht für die Aristokraten seyn, weil sie sehen werden, daß noch Patriotismus in Helvetien herrscht! Er fodert ehrenvolle Meldung und Mittheilung an den Senat. Dieser Antrag wird angenommen.

Jakob Scheurmann von Wangen, Distrikt Willisau, klagt, daß man ihm noch ein Einzuggeld abfordere. Kilchmann fodert Tagesordnung, weil der Kauf schon vor unserm Aufhebungsgesetz statt hatte. Eustor folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde Luggeren im Kt. Baden klagt, daß ihre Kirchenrechte von ihrem ehemaligen Commandeur beeinträchtigt wurden und fodert Gerechtigkeit und bessere Schulanstalten. Auf Eustors Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

J. Almann im Distrikt Wangen wünscht die Witwe seines Bruders heurathen zu können. Man geht zur Tagesordnung.

Die Bürger von Neuenkirch wünschen der Municipalität von Sempach beigeordnet zu werden. Auf Kilchmanns Antrag wird diesem Begehren entsprochen.

Die Gemeinde Schüz bittet für einen Klosterzspeicher, um ihn als Schulhaus gebrauchen zu können. Carrard fodert Vertagung, weil laut dem Gutachten der Erziehungscommission die Gemeinden in dieser Rücksicht begünstigt werden sollen. Dieser Antrag wird angenommen.

Viele Bürger des Thurgaus klagen, daß man für die Erblehen eine besondere Loskaufungsart zu bestimmen gedenke, da sie dieselben nach dem Feodalrechtsgesetz abgeschafft wünschen. Auf Urderwerths Antrag wird diese Bittschrift an die über diesen Gegenstand niedergesetzte Commission gewiesen.

Joh. Mäferlin von Umseldingen wünscht, daß die Gesetzgeber einen Prozeß entscheiden, weil er sonst nicht Hoffnung hat, ihn gegen seinen rechtskundigen Gegner zu gewinnen. Eustor will auf den 67 § der Constitution zur Tagesordnung gehen. Desch und Gapani fodern Mittheilung an das Direktorium. Jomini stimmt Eustor bei. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Joh. Halder von Lenzburg wünscht von einem Abzugsrecht befreit zu werden, weil das Erb erst nach dem Aufhebungsgesetz angetreten wurde. Weber fodert Tagesordnung, weil der Beerbte vor unserm Gesetz gestorben ist. Ufermann widersezt sich Webers Antrag, weil der Erb erst vor Antretung des Erbes angerechnet als Eigenthümer anzusehen ist. Escher sagt, es wäre für viele Leute sehr bequiem, wenn das Gut eines Verstorbenen erst dann wieder Eigenthum würde, wann die Erben dasselbe getheilt haben, weil dadurch ein Zwischenzeitpunkt entstünde, um sich eines eigenthumlosen Guts zu be-

mächtigen. Allein da diese Erklärung noch nicht gesetzlich ist, sondern das Gut eines Verstorbenen im Ausgabelist von dessen Tod Eigenthum seiner Erben wird, so muß auch das Abzugsgeld vom Todestage an bezahlt werden, und also sollen wir über dieses Begehren zur Tagesordnung gehen. Man geht zur Tagesordnung.

H. Ant. Hauser in Stanz klagt, daß man ihn aus dem Unterwaldner Land vertreiben wolle. Custor fordert Verweisung ans Direktorium. Gapani folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Wyder im Namen einer Commission trägt darauf an, einigen Höfen der Gemeinde Ruswyl zu gestatten, sich mit der Municipalität von Wangen zu vereinigen. Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Ustermann fordert Bestimmung, daß auch die Weinführen dem Fuhrgeß unterworfen seyn sollen. Zimmermann bemerkt, daß sich dieses von selbst verstehe und fordert also Tagesordnung, welche angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Senat, 3. April.

Präsident: Fornerod.

Das Bureau des großen Rathes übersendet demjenigen des Senats als Mittheilung die Bevollmächtigung, die der große Rath dem Direktorium giebt, um 2 Mitglieder des großen Rathes in die Cantone Oberland und Solothurn zu senden. Das Vollziehungs-Direktorium zeigt in einer Vorhschaft an, daß es die Repräsentanten Michel und Schneider in den Canton Oberland, den V. Repräsentant Hammer nach Olten zu senden genöthigt war, und an der Genehmigung der gesetzgebenden Rätthe nicht zweifelt.

Usteri will einzig um künftiger Fälle willen bemerken, daß, da das Direktorium, um Repräsentanten auf Sendung gebrauchen zu können, der Bewilligung des gesetzgebenden Corps bedarf, der große Rath nun irriger Weise dieses dahin auszulegen scheint, daß es nur der Einwilligung des einzelnen Rathes bedürfe, aus welchem das Mitglied gewählt ist; die Bewilligung muß vielmehr von beiden Rätthen und durch einen gesetzlichen Beschluß erfolgen.

Lüthi von Solothurn verlangt, daß der Senat gleichmäßig mit dem großen Rathe, auch die Sendung des V. Schneiders, Mitglied des Senats, gutheisse. Dieses wird beschlossen.

Kaslechere spricht zum Ruhme der Elitenmiliz des Cantons Zürich, die gewissermaßen das Vaterland gerettet hat, indem sie muthvoll hinellte, wo immer dem Vaterland Gefahr drohte, nach den Grenzen, nach dem Saais, nach der Linth; er verlangt ehrenvolle Meldung ihres Patriotismus, und Ubersendung

derselben ans Direktorium, um sie diesen braven Mitbürgern zuzusenden. Murer findet, Kaslechere begehre nicht genug; er will erklären: die Zürchermiliz habe sich wohl um das Vaterland verdient gemacht.

Usteri: ein einzelner Rath ist nicht befugt zu erklären, jemand habe sich um das Vaterland wohl verdient gemacht; es bedarf hierzu der Zusammenstimmung beider Rätthe und eines Beschlusses, für welchen die Initiative dem großen Rathe zukommt.

Stapfer begreift nicht, warum man sich weigern wolle, ehrenvolle Meldung des Betragens jener wackern Vaterlandsvertheidiger zu thun.

Usteri bittet, daß man ihn nicht mißverstehe; er stimmt der ehrenvollen Meldung herzlich gerne bei, aber nicht dem Antrag Murets, weil wir dazu nicht befugt sind.

Schwallen glaubt, man müsse zur Tagesordnung gehen, indem ohne Zweifel heute noch ein Beschluß des großen Rathes zur Belobung der Zürchermiliz an uns gelangen wird.

Stapfer will gar nicht darauf dringen; die braven Bürger, von denen die Rede ist, werden auch ohne ehrenvolle Meldung weiter ihrer Pflicht Genüge leisten.

Lüthi von Solothurn, will ehrenvolle Meldung beschließen, und zugleich durch den Präsidenten des Senats jenen des großen Rathes einladen lassen, einen vollständigeren Zufriedenheitsakt für die Zürchermiliz zu veranlassen. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der allen Behörden der Republik einschärft, nur die durchaus notwendigen Personen in ihre Canzleien aufzunehmen, und erklärt, daß, wenn irgend ein Angestellter in einer Canzlei seine Stelle verlassen haben wird, um die Waffen zu ergreifen, das erkenntliche Vaterland ihn für den Verlust zu entschädigen suchen, und ihm bei seiner Rückkunft, seinem Verdienst gemäß, eine Stelle verschaffen wird.

Derjenige, der die Auszahlung des Gehalts der Angestellten bei der Canzlei des großen Rathes durch das National-Schatzamt alle 2 Monaten verordnet, wird verlesen.

Lüthi, von Solothurn, rath zur Annahme, und will den großen Rath einladen lassen, dieses Gesetz auch auf die Angestellten bei der Canzlei des Senats auszudehnen.

Der Beschluß und dieser Antrag werden angenommen.

Der Beschluß, welcher erklärt, die Volksrepräsentanten, welche ihrer eigenen Geschäften wegen von der Versammlung ausbleiben, sollen für die Zeit ihrer Abwesenheit ihre Entschädigung nicht beziehen, wird verlesen.

Badouy gehört gewiß nicht zu denen, die glauben, die Stellvertreter des Volkes sollen, wann sie,

anstatt ihrer Pflicht Verträge zu leisten, eigene Geschäfte besorgen, dafür bezahlt werden; aber eben so wenig dürfen wir Beschlüsse annehmen, die der Willkür die Thüre öffnen, welches hier der Fall ist. Der Ausdruck, „welche ihrer eigenen Geschäften wegen“, ist unbestimmt; wenn ihm die weiteste Ausdehnung gegeben wird, so ist er ungerecht: gesetzt, ich erhielte heute Nachricht von der gefährlichen Krankheit meines Vaters, meiner Gatten, meines Kindes; sollte ich in diesen und ähnlichen Fällen keine Pflichten des Kindes, Gatten oder Vaters erfüllen dürfen? will man aber diesem Ausdruck einen eingeschränkten Sinn geben, und sollten die Räte jedesmal entscheiden, ob die Ursachen hinlänglich sind, die Abwesenheit zu rechtfertigen, so ist der Beschluß überflüssig. Er verwirft denselben.

Zäslin kann, besonders in den gegenwärtigen Zeitumständen, nicht Badoys Meinung beipflichten; der Dienst des Vaterlandes muß jetzt gewiß den übrigen Pflichten und Familien-Verhältnissen vorgehen; dennoch findet er den Beschluß, seiner Kürze wegen, tadelhaft; er sagt zu wenig; er bestimmt keine Zeit, von der an er als in Kraft stehend angesehen werden soll; wenn die wirklich Abwesenden auch verstanden seyn sollten, so müßte man sie doch erst zurückrufen; der Beschluß nimmt auch keine Rücksicht auf den konstitutionellen Urlaub der Räte, von welchem freilich nur in ruhigen Zeiten, und in den gegenwärtigen gar keine Rede seyn kann.

Fuchs verlangt eine Commission. Rubli findet den Beschluß bestimmt, klar und gerade von hinlänglicher Länge; derselbe sagt alles was er sagen soll; schade nur daß er nicht den 12. April 1798. gefaßt ward. Er will ihn auf der Stelle annehmen. Es würde in der That wenig ehliche oder elterliche Liebe verrathen, wenn man sich von Erfüllung der Pflichten dieser Verhältnisse dadurch abhalten liesse, weil man für die Zeit die man denselben widmet, nicht bezahlt wird. Ruepp: Wir sollen an unserer Stelle seyn, und wenn abwesende und unthätige Mitglieder bezahlt werden sollten wie die arbeitenden, so wäre das sehr ungerecht; er nimmt den Beschluß an. Lütthi v. Langn. unterstützt Rublis Meinung und will sogleich annehmen. Laflechere: Die Mitglieder der Räte entfernen sich entweder in öffentlichen Angelegenheiten, wann sie z. B. vom Direktorium auf Sendungen gebraucht werden, oder in eigenen Angelegenheiten; von den letztern Entfernungen ist hier allein die Rede; dieselben sind wieder von gedoppelter Art; entweder geschehen sie für Geschäfte zu eigenem Nutzen und Vortheil; wie sollte die Nation diese bezahlen! oder es sind Krankheits- und Unglücksfälle die die Entfernungen veranlassen; für solche Fälle ist durch unsere hinlänglich großen Besoldungen gesorgt, wir sind keineswegs genöthigt unsere Herzen gegen Familien- und Freundespflichten zu ver-

schließen. — Uebrigens sollen jetzt alle Repräsentanten auf ihrem Posten seyn; der große Rath hat seine abwesenden Mitglieder zurückberufen; er verlangt der Senat solle das nämliche thun, und übrigen den Beschluß annehmen.

Mittelholzer billigt den Beschluß und wünscht nur, daß der große Rath für die Vollziehung desselben durch einen weitem Beschluß Sorge. Auch Laflechere's Antrag stimmt er bei. Meyer v. Arb.: Die Resolution muß auch schon auf die jetzt abwesenden Mitglieder angewandt werden. — Der Beschluß wird angenommen.

Laflechere verlangt Verlesung der abwesenden Mitglieder.

Man nimmt den Namensaufruf vor, und es zeigt sich daß mit Urlaub abwesend sind: Bunt, Fressard, Lauper, Scherer, Thöring, Baucher.

Laflechere's Antrag, diese Mitglieder zurückzurufen wird angenommen.

Lütthi v. Sol. ersucht die Saalinspektoren ein eigen Buch zu führen über die Abwesenden, und einen Vorschlag zu machen, wie man sich zu verhalten habe um das Gesetz über den Abzug der Entschädigungszahlungen an die Abwesenden genau zu vollziehen.

Der Antrag wird angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium giebt in einer Bottschaft Nachricht von einer patriotischen Gesellschaft zu Sumiswald im Kanton Bern, die ein Freudenfest über Bündtens Befreiung feierte und die Beschreibung desselben einsandte.

In einer anderen Bottschaft zeigt das Direktorium an, daß am 1. April die frankischen und schweizer Truppen noch in Schaffhausen und diese Stadt noch helvetisch war — und theilt Nachricht von den Siegen der Franken bei Finstermünster und bei Verona mit. Beide werden unter lebhaften Beifallsbezeugungen angehört.

Laflechere tadelt den Ausdruck in der Bottschaft, „daß Schaffhausen noch helvetisch war;“ unstreitig ist er nur durch eine Uebereilung des Redakteurs in die Bottschaft gekommen. Der Boden der Freiheit kann durch die Tyrannen und ihre Trabanten besetzt und durch ihre Gegenwart verunreinigt seyn, aber er hört darum nicht auf Boden der Freiheit und helvetisches Gebiet zu seyn.

Die Discussion über Trennung von Staats- und Gemeindgut, wird fortgesetzt.

Meyer von Mau glaubt, nur in den ehemaligen aristokratischen Hauptstädten werden sich über diese Trennung Schwierigkeiten erheben und da werden so viele Verschiedenheiten statt finden, daß es besser wäre, Commissarien statt eines Gesetzes dahin zu senden. Er verwirft den Beschluß.

Zäslin spricht von der Nothwendigkeit sobald möglich diese Trennung vorzunehmen; die Grundsätze

des Beschlusses scheinen ihm annehmlich zu seyn. Ueber den II. Art. theilt er die Besorgnisse der Majorität nicht; es sollte im deutschen Beschluß anstatt Streitigkeiten, Schwierigkeiten (Difficultés) heißen; diese letztern können wohl am besten durch einen Vorschlag des Direktoriums und Commissionen der Gesetzgebung untersucht, und es wird in jedem sich erhebenden einzelnen Fall ein Gesetz für alle ähnlichen Fälle gemacht werden. Er nimmt den Beschluß an.

Barras spricht gegen den Beschluß; um den 3. und 4. Art. desselben beurtheilen zu können, glaube er, müsse man in die Geschichte der Kirchengüter heraufsteigen. Von den Zeiten Constantins an bis zur Reformation sind überall alle geistlichen Stiftungen als moralische Personen betrachtet worden die also Güter besitzen konnten; zur Zeit der Reformation haben die souverainen Regierungen desjenigen Theils von Helvetien der sich von den Katholiken sonderte, sich der geistlichen Güter in jenen Gegenden bemächtigt. — Zum grossen Erstaunen und zur Betrübnis gewisser Kantone des katholischen Helvetiens, hat die Republik die Klöster abgeschafft, ihre Güter für Staatsgüter erklärt. — Die gegenwärtige Resolution sollte nun den Katholiken eine Compensation gewähren; aber sie thut das höchst unvollständig; indem hier zwar die protestantischen Kirchengüter, aber nur die nicht verkaufte sind, für Staatsgüter erklärt werden; nun sind aber eine Menge derselben veräußert in den Händen von Städten, als Lausanne, Zürich, Basel u. s. w. Dann konnten diese vormaligen Kirchengüter der Protestanten nur unter der Bedingung vom Staat zu Nationalgütern erklärt werden, daß dieser den Unterhalt der daraus bezahlten protestantischen Kirchendiener, die daraus fundirten Anstalten über sich nahm; alle diese Anstalten, diese Gehalte der Protestanten, werden also auf Kosten der Nation bestritten, werden den Katholiken zur Last fallen, und diese werden stärkere Contributionen als jene bezahlen müssen. In Rücksicht auf den 6. und II. Art. stimmt er der Commission bei. Durch elende Sophismen will man darthun, daß die Gesetzgebung sich durch den II. Art. kein Richteramt anmasse; ja freilich thut sie es, und begeht damit den grossen und den alten Regierungen so oft und mit Recht vorgeworfenen Fehler, Parthei und Richter zugleich seyn zu wollen. Er verwirft den Beschluß.

Genhard nimmt den Beschluß an, und findet auch den II. Art. in der Ordnung; ein gewöhnlicher Richter findet hier nicht statt, sonst könnte die katholische Religionsparthei auch gegen den Beschluß über Kloster Güter für den Richter appelliren. — Die Nation ist im eigentlichen doch nur durch beide Räte repräsentirt; bei einer Theilung zwischen der Nation und gewissen Corporationen kann kein Richter zugelassen werden; die gegenwärtige Resolution soll nur ein Leitfaden für jene Theilung seyn. — Ein besonderes Ge-

richt für dieses Geschäft würde ganz constitutionswidrig seyn.

Badoux: Die Nation, und die Gemeinden die Güter von solcher Art haben, können über das Gesetz einig, das Gesetz kann beiden ganz klar, aber sie können über Thatfachen streitig seyn — und in solchen Fällen würden wir durch den Beschluß offenbar zu Richtern werden. — Dieß ist z. B. der Fall so oft über den Werth, die Deutlichkeit und Bestimmtheit eines Beweistitels die Frage erhoben wird; wir würden Richter über die Hinlänglichkeit und Beweiskraft dieser Titel seyn. Er begreift auch nicht, warum man zwischen Gemeinden und Individuen einen solchen Unterschied machen will; wann die Nation mit einem Einzelnen über ein Eigenthum streitig ist, so entscheidet der Richter; warum sollte er es hier nicht. Hüten wir uns in den Fehler der alten Regierungen zu fallen, den schon Barras anführte; die gesetzgebenden Räte wären Parthei und Richter zugleich und würden immer geneigt seyn, Gemeinden zu Gunsten der Nation zu beeinträchtigen.

Lüthi v. Sol. sagt, Barras habe ihn aus seiner Unentschlossenheit gerissen; auch er verwirft den Beschluß; aber nach ganz anderen Folgerungen wie jener. — Ueber die Kloster Güter haben wir verfügt, aber so daß wir den Zweck ihrer Stiftung veredelten; wir haben verfügt, daß ihr Ertrag einzig, für verbesserte Schul-, Erziehungs- und Armenanstalten soll verwandt werden; ich frage nun: thut der gegenwärtige Beschluß das gleiche zu Gunsten der protestantischen Kirche? — Gerade das Gegentheil; er spricht unbedingt alle Kirchengüter für Staatsgut an — was wir uns bei der katholischen Kirche zu thun nie getraut haben würden: nicht einmal nimmt der Staat die Verpflichtung über sich, die bisher aus diesen Gütern besorgten, Erziehungs- und Armenanstalten weiter zu unterhalten. — Dieß allein ist also wohl hinlänglicher Beweggrund zur Verwerfung. — Auch über den I. Art. wäre sehr vieles zu sagen; er verlangt Entscheidung der grossen Frage: ob die erkaufte Souveränitätsrechte der vormaligen souveränen Städte entschädigt werden müssen; und wenn man diese Frage mit Nein beantwortet, so muß davon auch Anwendung auf die Auswüchse von Souveränität welche die verschiedenen Municipalstädte be-saßen, gemacht werden. — Er verwirft den Beschluß als unvollständig, ungerecht und constitutionswidrig.

Genhard behauptet, die Protestanten werden ganz alle Vortheile aus ihren Kirchengütern genießen, welche den Katholiken zugesichert sind.

Lüthi v. Sol. erwiedert das Faktum, daß viele ehemalige Klöster zu Landvogteien geworden sind, und keineswegs zu Schul- und Armenanstalten.

Erauer: Just das ist Beweis daß diese Güter Nationalgüter und der Beschluß angenommen werden muß.

Mit 28 Stimmen gegen 22 wird der Beschluß angenommen.

Dolder und Brunner verlangen im Namen der Saalinspektoren, den Secretärs des Senats welche zur Vertheidigung des Vaterlands auf die Grenzen eilen, ihren Gehalt bis zum 1. April auszahlen zu dürfen. Diesem Verlangen wird entsprochen.

Der Senat schließt seine Sitzung um eine Botschaft des Direktoriums anzuhören, worinn es von der Sendung des B. Repräsentant Huber in dem Kanton Solothurn Nachricht giebt.

Grosser Rath, 4. April.

Präsident Desloes.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium glaubt, Euch eine Frage vorlegen zu müssen, über welche es Euch ungehäumt zu berathschlagen ersucht.

Man verlangt zu wissen, ob die Einschreibungsgebühren von Vergabungen unter Lebenden im Zeitpunkt der Vergabung bezogen, oder ob damit bis nach dem Absterben des Donators gewartet werden soll? — Das Vollziehungsdirektorium haltet dafür, daß diese Abgabe alsobald bezahlt werden müsse, weil die Vergabung selbst vom Zeitpunkt der Einschreibung an als verfallen angesehen wird. Wenn es anders seyn, wenn man Bedingungen oder Ausnahmen gestatten sollte, so würde man eine Quelle von grossen und häufigen Schwierigkeiten eröffnen. Diese Ausnahmen würden überhand nehmen, und vielen Bürgern die Mittel erleichtern, der öffentlichen Kasse eine gesetzmässige und keineswegs drückende Abgabe zu entziehen; andere Verfügungen würden noch aus einer Verfügung entstehen, welche die Bezahlung dieser Einschreibungsgebühr bis nach dem Tode des Donators verspäten würde.

Das Direktorium ladet Euch ein, Bürger Gesetzgeber! über diese Frage zu entscheiden.

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.

M o u s s o n.

Pellegrini sagt: entweder sey es von Vergabung unter Lebenden die Rede, und dann müsse die

Einregistrierung sogleich bezahlt werden, oder aber von solchen, die erst nach dem Tode statt haben, da dann auch die Einregistrierung erst nach dem Tode geschehen soll. Rilmann fordert Niedersezung einer Commission über diesen Gegenstand. Dieser Antrag wird angenommen. Pellegrini, Marti und Rilmann werden in die Commission geordnet.

Das Direktorium übersendet patriotische Zuschriften der Gemeinden Cheserez, Gress und Larippe im Lemau, und von 13 Gemeinden des Distrikts Bülle im Canton Friburg. Man klatscht. Marcacci freuet sich über diese patriotischen Gesinnungen, und fordert ehrenvolle Meldung. Geyno; folgt, und gibt diesen Gemeinden das beste Zeugniß. Die ehrenvolle Meldung wird erkannt.

Anderwerth, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches sogleich Dringlichkeit erklärt wird:

An den Senat.

In Erwägung, daß nach dem Gesetz vom 15ten Hornung 1799 den Municipalitäten in denjenigen Gegenden das Fertigungsrecht über Käufe und Tausche zukommt, in welchen dieses Recht nach ehevoriger Uebung den niederen Gerichten zustand;

In Erwägung, daß die ehemals bezogenen Schreibtaxen theils ungleich, theils in mehrern Gegenden zu hoch angesetzt sind, als daß sie neben der Handänderungssteuer von zwei vom Hundert bestehen könnten;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1) In denjenigen Gegenden, in welchen nach dem Gesetz vom 15ten Hornung 1799 das Fertigungsrecht der Käufe und Tausche den Municipalitäten zukommt, sollen, nebst der Einregistrierungsgebühr der 2 von 100, durch den Käufer von 100 Franken, und was darunter ist, 2 Bazen entrichtet werden; und so fort, bis der Kauftausch die Summe von 1000 Franken übersteigt.

2) Sobald die Summe 1000 Franken übersteigt, so wird von jedem Hundert, und was darunter ist, über die 1000 Franken nur 1 Bazen bezogen.

3) Die nämliche Schreibtaxe hat auch bei Tauschen statt, und soll von jedem Tauscher von dem Werth der ihm zugefertigten Grundstücke nach dem im vorigen Artikel bestimmten Verhältniß entrichtet werden.

4) Diese Taxen werden zu Handen der Municipalität bezogen.

5) Sie bleiben nur so lang in diesem Verhältniß, als die Einregistrierungsgebühren mit 2 vom 100 bezogen werden.

6) Es siehet den Parthien frei, eine Abschrift dies

fer, in die Register der Municipalität eingetragenen Fertigung zu nehmen.

7) Es wird für eine solche Abschrift dem Schreiber die nämliche Schreibtaxe, wie für einen andern Auszug, entrichtet.

8) Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, in der ganzen Republik öffentlich bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

§ 1. R i l c h m a n n findet diese Taxen viel zu hoch, und fordert Rückweisung des Gutachtens an die Commission. U m m a n n ist gleicher Meinung, und fordert höchstens 2 Bagen für jeden Kauf Schreibtaxe. K e l l s t a b stimmt ebenfalls für Abänderung des §, in welchem er besonders auch zu bestimmen wünscht, daß alle Municipalitäten diese Ausfertigungen besorgen. C u s t o r ist gleicher Meinung. A n d e r w e r t h gesteht, daß er mit Vergnügen gegen diesen Rapport sprechen hört, indem er von der Majorität der Commission überstimmt wurde; er fordert also ebenfalls Rückweisung an dieselbe, um ihr Gutachten abzuändern, und glaubt, es wäre am zweckmäßigsten, für jedes 100 Franken 2 Bagen, und was über 1000 Franken, von jedem 100 Franken 1 Bagen bezahlen zu lassen.

A l k e r m a n n vertheidigt das Gutachten, weil durch zu starke Herabsetzung dieser Taxen die Municipalitäten beinahe keine Besoldung haben würden. J o m i n i ist gleicher Meinung, weil sonst Niemand Municipalitäts-Mitglied seyn wollte; er fordert also Annahme des Gutachtens, besonders auch, weil da, wo Notarien vorhanden sind, diese Ausfertigungen nicht durch die Municipalitäten geschehen können. C a r r a r d bemerkt, daß noch die größte Verschiedenheit hierüber in Helvetien statt hat, und daß es nur darum zu thun ist, da, wo diese Taxen zu hoch sind, dieselben zu vermindern; daher wünscht er, einzig ein Maximum zu bestimmen. D e s l o e s denkt, es sey sehr zweckmäßig, diese Taxe ins Verhältniß mit dem Werth der Akten zu setzen, damit die Reichen mehr zahlen als die Armen; er unterstützt also die Grundsätze der Commission. C u s t o r wünscht, daß man so gleich etwas Geringes und mit den Akten Verhältnißmäßiges als Taxe bestimme. H e r z o g v o n M ü n s t e r, folgt A n d e r w e r t h s Bemerkungen. W e b e r wünscht ebenfalls, daß man sogleich entscheide, und von jedem 100 Franken unter 1000 2 Bagen, und von jedem 100 über 1000 1 Bagen bezahle, ohne Unterschied, ob die durch Notarien oder Municipalitäten geschehe. C u s t o r stimmt nun dieser Meinung bei. A n d e r w e r t h wünscht nun auch, daß man nach W e b e r s Antrag abstimme, und festsetze, daß da, wo die Taxen geringer sind, dieselben noch beibehalten werden. A l k e r m a n n stimmt A n d e r w e r t h bei, und sieht die Sache als bloß provisorisch an, in der Hoffnung, daß die Handänderungssteuer künftiges Jahr aufgehoben werde.

R i l c h m a n n wünscht, daß man nicht mehr von Notarien spreche, und daß ihre Verrichtungen den Municipalitäten übergeben werden. S e c r e t a n bittet, daß man bei Anlaß einer bloß provisorischen Verfügung nicht auf einmal die bisherige Ordnung ganzer Cantone umwälze, und also nicht von Einstellung der Notarien spreche. Der § wird nach W e b e r s Antrag und die übrigen § § ohne Einwendung angenommen.

C a r r a d, im Namen einer Commission, trägt darauf an, von dem Direktorium die Bittschrift über das Stadgut von Solothurn abzufordern. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Commission über Schuldbetreibungen wird, statt dem abwesenden Br. Huber, Br. Z i m m e r m a n n zugeordnet.

J a c. S t i k l e r, aus Langern, fordert das helvetische Bürgerrecht. Auf R i l c h m a n n s Antrag wird die Bittschrift dem Vollziehungsdirektorium zugewiesen.

B i l d h a u e r C h r i s t e n wünscht den Beschluß der Gesetzgebung auszuführen, in die National-Bibliothek das Bildniß G e f u e r s aufzustellen. K e l l s t a b fordert Verweisung an die Bibliothek-Commission, weil jetzt die Zeitumstände nicht sehr vorthellhaft für solche Unternehmungen sind. B i l l e t e r folgt. E n t e r will auch im Krieg die Künste des Friedens begünstigen, und also dem Begehren entsprechen. K e l l s t a b s Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde D i g a n y, im Distrikt C o s s o n a y, erklärt, daß alle ihre Mitglieder unter sich so vereinigt sind, daß sie, laut dem Municipalitätsgesetz, nicht in die Municipalität neben einander gewählt werden können; sie fordert also Auskunft über diesen Gegenstand. S e c r e t a n fordert Verweisung an eine Commission. D e s l o e s folgt, weil dieser Fall noch häufiger eintreten wird. W e b e r folgt. R i l c h m a n n wünscht, daß so kleine Gemeinden mit größern vereinigt werden. M u c c e wünscht, das Direktorium einzuladen, hierüber Bericht zu geben. K e l l s t a b wünscht, diese Gemeinde einzuladen, sich mit ihrer Nachbargemeinde zu vereinigen. S e c r e t a n beharrt auf seinem Antrag, welcher angenommen wird. S e c r e t a n, A l e s c h und H ä m e l e r werden in die Commission geordnet.

Br. Distriktsrichter M a j o r, in M o r s e e, wünscht einige Besoldung zu erhalten. Auf R i l c h m a n n s Antrag wird die Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Die Verwaltungskammer des Lemans übersendet eine Bittschrift eines Br. H e r t i g s, der als ehedoriger Weibel des Schlosses Lausanne eine Entschädigung fordert. Die Bittschrift wird auf S e c r e t a n s Antrag dem Direktorium zugewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)